OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-151955/3/WP

Datum: Linz, 10. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des C F, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ort im Innkreis vom 10. September 2018, GZ: 20/2017-Baubew/Sch, betreffend Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Mehrparteienwohnhauses auf dem Grundstück Nr x der KG O, an den mitbeteiligten Bauwerber D S, x, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1.1. Mit Eingabe vom 12. Oktober 2017 beantragte D S (kurz: Bauwerber) die Bewilligung für die Errichtung eines Mehrparteienhauses auf dem Grundstück Nr x, EZ x der KG O.

1.2. Am 30. August 2018 fand nach vorheriger Kundmachung vom 13. August 2018 eine mündliche Bauverhandlung statt, zu der der Beschwerdeführer (kurz: Bf) nachweislich geladen wurde (Rückschein). Mit Schriftsatz vom 14. August 2018, beim Gemeindeamt Ort im Innkreis am 16. August 2018 eingelangt, erhob der Bf Einwendungen gegen das Bauvorhaben. Diese Einwendungen wurden in die Niederschrift der Bauverhandlung aufgenommen.

1.3. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Ort im Innkreis vom 10. September 2018 wurde dem Bauwerber die Baubewilligung für die „*Errichtung eines Mehrparteienwohnhauses auf dem Grundstück Nr. x KG O entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan der Firma W, x, vom 08.08.2017 Zl. 08/2017 erteilt*“. Dieser Bescheid wurde dem Bauwerber am 13. September 2018 nachweislich zugestellt (Rückschein).

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 28. September 2018, mit der der Bf seine im Baubewilligungsverfahren erhobenen Einwendungen (wörtlich) wiederholt.

2.2. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 9. Oktober 2018 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bauwerber beabsichtigt die Errichtung eines Mehrparteienhauses auf dem Grundstück Nr x, EZ x der KG O samt 18 Stellplätzen, davon Nr. 9 bis 18 auf dem Grundstück Nr. x1, dargestellt im Einreichplan der W GmbH, x, vom 8. August 2017, mit der PlanNr.: 08 und näher beschrieben in der Baubeschreibung vom 24. November 2017 [ON 1, 2 und 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].
1.2. Am 30. August 2018 fand nach vorheriger Kundmachung vom 13. August 2018 eine mündliche Bauverhandlung statt, zu der der Bf nachweislich

(persönliche Übernahme) geladen wurde. Die Kundmachung enthielt einen ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG [Kundmachung sowie Rückschein, ON 5 und Anhang zu ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Schriftsatz vom 14. August 2018, beim Gemeindeamt Ort im Innkreis am 16. August 2018 eingelangt, erhob der Bf Einwendungen gegen das Bauvorhaben. [Einwendungsschriftsatz, ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Der Bf ist Alleineigentümer des an das Baugrundstück unmittelbar angrenzenden Grundstückes Nr x2 der KG O [Grundbuchsauszug, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 31 Abs 1 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Wohngebäuden [...]: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind (Z 1) und bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind (Z 2). Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.

1.2. Gemäß § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 sind öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn [...] im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die

gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen.

2.1. Der Abstand des Grundstücks des Bf vom Baugrundstück beträgt weniger als 10 Meter (unmittelbar angrenzend), weshalb der Bf unstrittig Nachbar iSd § 31 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994 ist.

2.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN; VwGH 27.1.2016, 2012/05/0210; 11.12.2012, 2009/05/0269, mwN).

2.3. Weiters ist klarzustellen, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Maßgeblicher Gegenstand des Verfahrens ist das eingereichte, mit Plänen belegte Projekt (vgl VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0067 mHa VwGH 30.1.2004, 2011/05/0157).

3.1. Soweit der Bf im Einwendungsschriftsatz vom 14. August 2018 die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen und daraus resultierende Nachteile anspricht („*würde es erneut passieren, dass Bewohner vor der Raiffeisenbank und Umgebung parken*“), ist ihm entgegenzuhalten, dass ihm diesbezüglich kein Nachbarrecht zukommt (VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054 uHa VwGH 15.2.2011, 2009/05/0017, mwN).

3.2. Im Hinblick auf die Forderung nach Schaffung von Stellplätzen über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus („*ich weiß aus eigener Erfahrung das 8-18 Parkplätze viel zu wenig sind*“) übersieht der Bf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Dem Nachbarn kommt ein Recht auf Schaffung von Stellplätzen im gesetzlichen Ausmaß nicht zu, weil solche Vorschriften nicht im Interesse der Nachbarn ins Gesetz aufgenommen werden, mag auch der Nachbar von Auswirkungen bei Fehlen ausreichender Anlagen betroffen sein (VwGH 18.5.1993, 91/05/0186 mHa *Hauer*, Der Nachbar im Baurecht[2], 211 sowie VwGH vom 19.1.1993, 90/05/0038, mwN). Umso weniger kommt dem Nachbarn ein Recht auf Schaffung von Stellplätzen über das gesetzlich geforderte Maß hinaus zu.

4. Die vom Bf im Schriftsatz vom 14. August 2018 erhobenen Einwendungen stellen – mangels Bezugs zu einem subjektiv-öffentlichen Recht – keine tauglichen

Einwendungen im Sinne der Oö. BauO 1994 dar. Indem der Bf keine tauglichen Einwendungen erhob, trat gemäß § 42 AVG hinsichtlich seiner Parteistellung im Baubewilligungsverfahren Präklusion ein. Da die Parteistellung Voraussetzung der Beschwerdelegitimation im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist, war die Beschwerde des Bf mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der reichlich in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnten. Da diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist, liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil